
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan „C 25“
„Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Synopse vom November 2013
zur
3. Entwurfsfassung vom August 2013

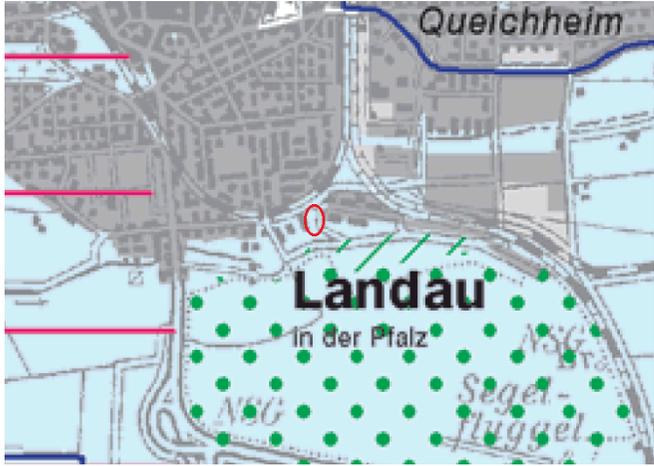
Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne planungsrelevante Ergänzungshinweise ein:

1. **Entsorgung- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)**
Friedrich-Ebert-Straße 5, 76829 Landau
2. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt
3. **Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau**
SB Verkehr, Rolf Göttel, PHK

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. **Katasteramt, Umlegungsausschuss**
Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz
2. **Katasteramt, Gutachterausschuss**
Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz
3. **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
Gabelsberger Straße 1, 76829 Landau in der Pfalz
4. **SGD Süd Ref. 42, Obere Landespflegebehörde**
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt
5. **Geo X GmbH**
Industriestraße 18, 76829 Landau in der Pfalz
6. **LGS gGmbH 2014, Herr Schmauder**
Königstraße 21, 76829 Landau in der Pfalz

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	SGD Süd obere Landesplanung Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße	<p>Schreiben vom 01. Oktober 2013</p> <p>Mit Schreiben vom 16.09.2013 haben Sie die obere Landesplanungsbehörde an der 3. Offenlage des o.g. Bebauungsplan-Entwurfs beteiligt. Von den drei vorgenommenen Änderungen und einem erweiterten Hinweis sind raumordnerische und landesplanerische Belange nur hinsichtlich der Erweiterungen a) des allgemeinen Wohngebiets und b) der Fläche für Versorgungsanlagen betroffen. Hierzu ist Folgendes anzumerken:</p> <p>a) Die Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets wird durch die Rückplanung eines dort bislang geplanten Mischgebiets erreicht. Die geänderte Bauflächendarstellung führt somit quantitativ nicht zu einer Flächenneuanspruchnahme. Die verstärkte Nutzung von in der Datenbank Raum+ Monitor erfassten Innenentwicklungspotenzialen zu Wohnzwecken ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>b) Der nun vorgesehenen Erweiterung der Flächen für Versorgungsanlagen liegt die am 21.05.2012 genehmigte FNP-Teiländerung zu Grunde. In dieser ist die Erweiterungsfläche als Grünfläche dargestellt, die zum Zeitpunkt der Genehmigung weder im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 noch im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar vom März 2012 mit raumordnerischen Zielen belegt war. Inzwischen wurde mit dem ERP-Entwurf vom August 2013 die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges in dieses Plangebiet ausgedehnt. Im ERP-Entwurf heißt es u.a., sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzug vorgesehen und unvermeidbar seien, seien diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibe. Am 27.09.2013 wurde der ERP-Entwurf von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und steht nun zur Genehmigung an. Da sich die im ERP vorgegebenen Ziele der Raumordnung somit verfestigt haben, wird hinsichtlich des geschilderten Sachverhalts eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche soll in einer Größenordnung von rund 2.000m² von einer Grünfläche in eine Versorgungsfläche geändert werden. Diese ist jedoch durch privatrechtliche Vereinbarungen zur Begrünung vorgesehen, jedoch nicht mehr als öffentliche Grünfläche zugänglich. Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen und durch die Änderung auch nicht weitreichender als bisher zulässig. Damit entspricht die Fläche in ihrer Erscheinung weiterhin einer Grünfläche.</p> <p>Die Belange des Regionalen Grünzuges nach dem ERP wurden im Nachgang mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt (siehe Stellungnahme Nr.2)</p>	/	keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar empfohlen.			
2	Verband Region Rhein-Neckar P7, 20-21 68161 Mannheim	<p>Schreiben vom 14. Oktober 2013</p> <p>In dem Schreiben der SGD-Süd vom 01.10.2013 ist korrekt dargestellt, dass der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in der Verbandsversammlung am 27.09.2013 als Satzung beschlossen wurde. Auch ist grundsätzlich richtig, dass gemäß Plansatz 2.1.3 des beschlossenen ERP in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der Regel nicht gesiedelt werden kann. Im weiteren sind im genannten Plansatz sowie der dazugehörigen Begründung die Ausnahmeregelungen für die Zulässigkeit von Vorhaben näher definiert. So sind in den Regionalen Grünzügen u.a. Einrichtungen der technischen Infrastruktur (wozu auch Geothermieanlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zählen) zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt wird.</p>  <p>Da für den erweiterten Bereich des B Plans C25 keine Bebauung vorgesehen ist, bleibt die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges u.E.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betroffene Fläche ist im Entwurf des ERP auf Grund dessen Maßstabes nicht als Teil des Regionalen Grünzuges zu identifizieren. Vielmehr liegt die Fläche eher am Rande des Grünzuges. Sie ist jedoch in ihrer Erscheinung auch weiterhin als (wenn auch kleiner) Teil des gesamten Begrünten Gartenschaugeländes und des gesamten Ebenbergs erkennbar. Daher steht selbst eine Nutzung dieser kleinen Teilfläche dem Ziel des Regionalen Grünzuges nicht entgegen. Zudem sind im Regionalen Grünzug Einrichtungen für regenerative Energien ausnahmsweise zulässig. Diese Ausnahme lässt sich mit dem bereits an der Stelle bestehenden Betrieb begründen, dessen Grundstück lediglich über die Planänderung in den Bebauungsplan übernommen wurde.</p> <p>Den Ausführungen kann zugestimmt werden. Der Regionale Grünzug wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>	/	keine Änderung erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		erhalten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Festlegungen in der Raumnutzungskarte des ERP gebiets- und nicht parzellenscharf erfolgten, so dass bei generalisierter Darstellung im regionalen Maßstab in den Randbereichen einzelner Baugrundstücke ein geringer Interpretationsspielraum verbleibt, der im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung räumlich konkretisiert werden kann. Somit bestehen gegen den B-Plan C 25 der Stadt Landau unsererseits keine Bedenken.			
3	Brand- und Katastrophenschutz Landau	<p>Schreiben vom 18. Oktober 2013</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan werden aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken erhoben, wenn folgende Forderungen erfüllt werden:</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Werden auch Gebäude der Gebäudeklasse 4 gem. § 2 LBau0 errichtet, sind entsprechende Hubrettungsgeräte der Feuerwehr bereitzuhalten, mit deren Hilfe die Gebäude innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten (siehe 5 1 der Feuerwehr-Verordnung) erreicht werden können.</p> <p>Außerdem sind entsprechende Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kurvenführung der Straßen ist jeweils so zu gestalten, dass Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Grundstücke herangefahren werden können. Die Kurven sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 15. August 2000, auszuführen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist unter der Nr.13 zu den textlichen Festsetzungen bereits ein Hinweis zum Brandschutz enthalten. Der bestehende Hinweis wird um die nachfolgend durch die Behörde aufgelisteten Hinweise ergänzt werden.</p>	+	Anpassung des Hinweises

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).</p> <p>Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind in logischer Reihenfolge fortzuführen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz abgestimmt. Eine gesonderte Stellungnahme der Feuerwehr erfolgt daher nicht.</p>			
4	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	<p>Schreiben vom 04. Oktober 2013</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der angeführten Stellungnahme</p>	/	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>02.11.2011, die auch für die aktuellen Änderungsbereiche ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Boden und Baugrund: - Allgemein:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>- Mineralische Rohstoffe:</p> <p>Keine Einwände</p> <p>- Radonprognose:</p> <p>Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.</p> <p>Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereichs mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/ Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind</p>	<p>wurden mit der Abwägung vom November 2011 abschließend behandelt.</p> <p>Der Hinweis Nr.3 zu den textlichen Festsetzungen sollte um die aufgeführten Regelwerke DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 ergänzt werden.</p> <p>Die Stellungnahme hat keinen Bezug zu den in der dritten Offenlage diskutierten Änderungen des B-Planes. Der Hinweis wurde mit der Abwägung vom November 2011 abschließend behandelt. Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, wurde das Radonpotenzial im Plangebiet bereits im Rahmen der Bodenuntersuchungen ermittelt. Dabei sind keinerlei Auffälligkeiten bekannt geworden. Dennoch befindet sich bereits ein Hinweis im Bebauungsplan, worin auf mögliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon hingewiesen wird. Ein weiterer Umgang mit dem Thema auf der Ebene der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich. Es ergeben sich folglich keine Änderungen in der Planung.</p>	<p>+</p> <p>/</p>	<p>Anpassung des Hinweises</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten Enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrung zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.</p>			
5	SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Friedrich-Ebert-Straße	<p>Schreiben vom 17. Oktober 2013</p> <p>Gegen die vier aufgezeigten Änderungen des Entwurfs zur 3. Offenlage werden aus wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht, sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	14 67433 Neustadt an der Weinstraße	grundsätzlichen Bedenken erhoben. Hinweise: Sofern die Erweiterungsflächen und die Errichtung der Ausbreitungshindernisse (Verwallungen mit ca. 1,50m Höhe) im Bereich der Geothermieanlage innerhalb der 10m Zone des Birnbaches (Gewässer 3. Ordnung) liegen, verweisen wir auf das Erfordernis zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens nach § 76 LWG. Für die Bereiche „ehem. FF-Kaserne Estienne et Foch“ und „Kohlelager“ ist die Verfahrensweise für die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserbelastungen durch die Konversionsaltlasten-Arbeitsgruppe (KoAG) festgelegt und dokumentiert. Es gelten die Festlegungen und Handlungsanweisungen der KoAG.	Die gekennzeichnete Maßnahme AM1 ist eine schematische Darstellung im B-Plan und kann innerhalb des Geothermiegeländes in der Lage leicht abweichen. Sollte durch den Bau der Schutzstreifen des Birnbaches betroffen sein, wird das genannte Wasserrechtsverfahren eingeleitet. Der generelle Umgang mit den Altlasten erfolgt auf Grundlage der Untersuchung ALENCO 2008, welche auf entsprechenden Festlegungen und Handlungsweisen basiert (siehe hierzu auch Hinweis Nr.4 zu den textlichen Festsetzungen). Die Maßnahmen wurden größtenteils bereits umgesetzt.	/	Keine Änderung der Planung
6	Cbf Südpfalz e.V. Münchener Straße 5 76829 Landau	Schreiben vom 21. Oktober 2013 Es wird per Beteiligungsformular mitgeteilt, dass auf eine „barrierefreie Anbindung des erweiterten Wohngebietes“ zu achten sei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan befindet sich unter Nr.15 ein Hinweis zu den textlichen Festsetzungen, dass auf die barrierefreie Bauweise zu achten ist. Dieser Hinweis schließt natürlich auch die Erweiterungsflächen für Wohnbebauung mit ein, die zuvor als Mischgebietsflächen im Bebauungsplan enthalten waren.	/	Keine Änderung der Planung
7	Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz Räumgruppe Worms Hagenstraße 5 67547 Worms	Schreiben vom 24. Oktober 2013 im gesamten Stadtgebiet Landau und im Umland wurden während des Zweiten Weltkrieges Bomben aller Kaliber abgeworfen, zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert, die die Angreifer unter Feuer nahmen. Wir haben festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern sichtbar ist und z. T. auch nicht sichtbar sein kann. Das heißt, eine auf Luftbildsichtung begründete Aussage, dass in einem bestimmten Bereich nicht mit Kampfmitteln zu rechnen ist, werden Sie von uns nicht hören, ganz besonders aber werden wir auf keinem Fall "Kampfmittelfreiheit" bestätigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umstände der Kampfmittelbelastung sind bekannt und werden derzeit fachgerecht untersucht. Im Bebauungsplan befindet sich daher unter Nr.9 ein entsprechender Hinweis zu den textlichen Festsetzungen. Dieser wird bezüglich der zuständigen Kontaktstelle bei Auffinden von Kampfmitteln modifiziert. Hier soll die Ordnungsbehörde der Stadt Landau bzw. die örtliche Polizeiinspektion als Adressat genannt werden.	+	Anpassung des Hinweises

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wir gehen vielmehr davon aus, dass überall in dem Bereich latenter Kampfmittelverdacht besteht und empfehlen Ihnen daher, die für Sie interessante Fläche von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen.			
8	Umweltamt der Stadtverwaltung Landau	<p>Schreiben vom 24. Oktober 2013</p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Es gingen nur von den folgenden 2 Umweltverbänden Antworten ein.</p> <p><u>Die GNOR teilt in ihrem Schreiben vom 19.10.2013</u> verschiedene Kritikpunkte mit. Es sind Anmerkungen bzgl. der Ausführung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (M1ex, M2ex, M3ex und M4), zur fehlenden Abgrenzung des Bauvorhabens Fußgängerbrücke Ost, zur Auflistung der Anzahl kartierter Fledermausarten und zur Höhe des Aussichtsturmes. Auch die Festlegung zum Versiegelungsgrad öffentlicher Grünflächen wird kritisiert. Es werden Ergänzungen bei den Hinweisen der DB Services Immobilien GmbH gefordert und die Streichung von nicht heimischen Pflanzenarten aus der Pflanzenliste. Diese Dinge sind jedoch nicht Gegenstand der hier vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Der NABU teilt in seinem Schreiben vom 22.10.2013</u> verschiedene Kritikpunkte mit, die Dinge betreffen, die nicht Gegenstand der erneuten Offenlegung sind. Dies sind Mängel bei der Ausführung der ökologischen Ersatzmaßnahmen für Eidechsen.</p> <p>Zur vorliegenden Bebauungsplan-Änderung wird zum Thema Kampfmittel empfohlen, umweltplanerische Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Zur Erweiterungsfläche der Geothermie-Anlage wird angefragt, wie die Flächen in Zukunft genutzt werden sollen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ergebnis: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde können wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die kritischen Anmerkungen der Umweltverbände zu den Maßnahmen M1ex, M2ex, M3ex und M4, zur Fußgängerbrücke Ost, zu Hinweisen der DB Services Immobilien GmbH, zum Aussichtsturm und zur Pflanzenliste von Seiten der Umweltverbände betreffen nicht die Punkte der Bebauungsplan-Änderung im Rahmen der derzeitigen Offenlegung. • Wir empfehlen im Umweltbericht, S.9 zu ergänzen „§44 BNatSchG i.V.m. §1 BArtSchV“ • Wir empfehlen in den Textlichen Festsetzungen, S. 30 Pkt.9 Kampfmittel folgenden Zusatz einzufügen „ Bei der Durchführung von Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen sind die Belange des Natur- und Artenschutzes soweit möglich zu berücksichtigen. Sollten Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sein, sind die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und anschließend wieder auszugleichen.“ • Bzgl. der Erweiterungsfläche der Geothermie-Anlage und der Festsetzung eines Ausbreitungshindernisses weisen wir daraufhin, dass aufgrund von früheren Verfahren, die Verpflichtung besteht, die Erweiterungsfläche als Grünfläche anzulegen und einen Gewässerschutzstreifen von 10m zum Birnbach hin einzuhalten. Wir verweisen dazu auf eine bestehende und immer noch gültige naturschutzrechtliche Genehmigung vom 13.03.2013 durch die Stadt Landau. Wir bitten deshalb darum, die Festsetzungen so zu treffen, dass eine spätere Nutzungsänderung oder Überbauung dieser Fläche ausgeschlossen bleibt. 	<p>Dem kann zugestimmt werden.</p> <p>Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Ergänzung zu Hinweis Nr.9 zu den textlichen Festsetzungen kann zugestimmt werden.</p> <p>Zu der Nicht-Bebauung und Gestaltung der Fläche als Grünfläche werden entsprechende Festlegungen in den Kaufvertrag des Grundstücksteils aufgenommen. Eine Umsetzung der vom Umweltamt aufgezeigten Maßnahmen ist dadurch sichergestellt. Eine Regelung über Festsetzungen soll nicht erfolgen, da die Ausbreitungshindernisse einer verbindlichen Festsetzung in der geforderten Form vermutlich entgegenstehen könnten. Die vertragliche Lösung der Forderung ist daher besser geeignet, um alle Ziele auf der Fläche umsetzen zu können.</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>/</p>	<p>Keine Änderung der Planung</p> <p>Anpassung des Umweltberichtes</p> <p>Anpassung des Hinweises</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>